



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Endingen

10. Sitzung vom 10. Juni 2024

85 5.6.0 Bürgerrecht
Erwerb Gemeinde- und Ortsbürgerrecht - Schneider Deborah und
Niels - Gesuch

Sachverhalt

Niels Jakob Schneider, geb. 1978, von Obersiggenthal AG und Deborah Schneider, geb. 1988, von Lutzenberg AR, beide wohnhaft in Endingen, Sandackerstr. 17, haben mit Eingang vom 2. Mai 2024 das Gesuch um Aufnahme in das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde und der Ortsbürgergemeinde eingereicht. Die Gemeindekanzlei hat das Gesuch geprüft. Eine Delegation des Gemeinderates hat am 3. Juni 2024 das Einbürgerungsgespräch mit den Bewerbern geführt. Beim Gesuch miteinbezogen sind die fünf minderjährigen Kinder des Ehepaares.

Im Gespräch haben Herr und Frau Schneider erklärt, dass sie sich in Endingen heimisch fühlen und mit dem Dorf verbunden sind. Sie haben ausserdem keinen Bezug zu ihrem jeweiligen Heimatort. In diesem Jahr leben alle sieben Familienmitglieder total seit 100 Jahren in Endingen.

Vor einer Aufnahme in das Ortsbürgerrecht ist eine Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Endingen erforderlich.

Erwägungen

Einwohnerbürgerrecht

Gemäss § 28 Abs. 1 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht liegt die Zuständigkeit zur Aufnahme von Schweizer Bürgern in das Gemeindebürgerrecht beim Gemeinderat. Die gesetzliche Vorgabe gemäss § 10 Abs. 1 KBüG lautet wie folgt:

Schweizerinnen und Schweizer, die nicht schwerwiegend mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten und die ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind, können das Gemeindebürgerrecht beantragen, wenn sie sich bei Einreichung des Gesuchs seit drei Jahren in der Gemeinde aufhalten, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuches.

Der Gesuchsteller erfüllt die Voraussetzungen für die Einbürgerung in der Gemeinde Endingen. Die Einbürgerungsgebühr richtet sich nach § 15 der Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht und betragen pro Person Fr. 300.--, total Fr. 600.--. Für die bis 10-jährigen, minderjährigen Kinder ist die Einbürgerung gemäss § 15 Abs. 2 kostenlos.

Ortsbürgerrecht

Die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 6. Juni 2019 hat dem Reglement über den Erwerb des Ortsbürgerrechts von Endingen zugestimmt. Dieses trat am 1. August 2019 in Kraft. Es enthält spezifische Voraussetzungen für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht.

Das Gesuch wird aufgrund der vorhandenen Akten und der Befragung vom 3. Juni 2024 gestützt auf das Reglement über den Erwerb des Ortsbürgerrechts von Endingen wie folgt beurteilt:



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Endingen

- Die Wohnsitzerfordernisse sind erfüllt.
- Die Bewerber sind in Endingen integriert und beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten am öffentlichen Leben.
- Es liegen keine strafbaren Handlungen vor.
- Die Bedingungen für eine Einbürgerung gemäss Reglement über den Erwerb des Ortsbürgerrechts von Endingen sind eingehalten.

Der Gemeinderat stellt somit anlässlich der Ortsbürgergemeindeversammlung den Antrag um Aufnahme von Niels und Deborah Schneider sowie deren minderjährigen Kinder.

Beschluss

1. Es wird in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Endingen und des Kantons Aargau aufgenommen:
 - **Schneider Niels Jakob**, geb. 30. August 1978, von Obersiggenthal AG
 - **Schneider Deborah**, geb. 11. April 1988, von Lutzenberg ARsowie deren minderjährigen Kinder:
 - **Schneider Janick Kari**, geb. 1. Januar 2015
 - **Schneider Jara**, geb. 11. Mai 2017
 - **Schneider Daria**, geb. 26. Mai 2019
 - **Schneider Marina**, geb. 28. Dezember 2021
 - **Schneider Naomi**, geb. 28. Dezember 2021alle von Obersiggenthal AG.
2. Die Abgabe für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes wird gemäss § 15 der Verordnung zum Kantons- und Gemeindebürgerrecht mit Fr. 600.-- festgelegt. Die Gemeindekanzlei wird ersucht, nach Rechtskraft des Beschlusses die Gebühren in Rechnung zu stellen.
3. Der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 22. November 2024 wird beantragt, der Aufnahme von Niels Jakob Schneider, Debora Schnieder, Janick Kari Schneider, Jara Schneider, Daria Schneider, Marina Schneider und Naomi Schneider zuzustimmen.
4. Die Gemeindekanzlei wird beauftragt, das Einbürgerungsdossier zu aktualisieren und die Unterlagen für die Gemeindeversammlung aufzubereiten.
5. Die Einbürgerungsgebühr für die Erteilung des Ortsbürgerrechts beträgt gemäss Reglement Fr. 500.--. Die Gesuchsteller werden gebeten, die Gebühr mit beiliegendem Einzahlungsschein - nach erfolgter Gemeindeversammlung - zu begleichen.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau, Justizabteilung, Abteilung Register und Personenstand, Bahnhofplatz 3c, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie das Departement Volkswirtschaft und Inneres entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides sowie allfällige Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Endingen

Protokollauszug an:

- Niels und Deborah Schneider, Sandackerstr. 17, Endingen (mit Einzahlungsschein) (A-Post+))
- Regionales Zivilstandsamt Bad Zurzach, Hauptstr. 50, 5330 Bad Zurzach (nach Rechtskraft)
- Abteilung Finanzen
- Gemeindekanzlei
- GV-Akten OBG 22.11.2024
- Akten



Gemeindeammann:

Ralf Werder

GEMEINDERAT ENDINGEN

Gemeindefreiber:

Daniel Müller